

# Amtsblatt

## für den Landkreis Harburg

---

51. Jahrgang

Winsen (Luhe), den 13.10.2022

Nr. 41

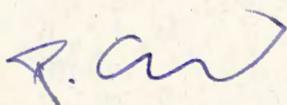
---

<b>Bekannt- machung vom</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
30.09.2022	Bekanntmachung: Zweckvereinbarung über gemeinsame Nutzung der Zentralen Vergabestelle LK Harburg und LK Lüneburg	1107
12.10.2022	Wahlbekanntmachung Direktwahl eines hauptamtlichen Landrats	1115
	<b><u>SG Hollenstedt</u></b>	
30.09.2022	Bekanntmachung: Zweckvereinbarung über gemeinsame Nutzung der Zentralen Vergabestelle LK Harburg und SG Hollenstedt	1116
	<b><u>Samtgemeinde Salzhausen</u></b>	
30.09.2022	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß §14Abs.2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz des Entwurfs zu der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Biotopverbund der Buchholzer Bahn“	1127
	<b><u>Gemeinde Salzhausen</u></b>	
28.09.2022	Öffentliche Bekanntmachung: Prüfung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Salzhausen für die Haushaltsjahre 2015 bis 2016	1130

## Bekanntmachung

Der Landkreis Harburg, der Landkreis Lüneburg und die Samtgemeinde Hollenstedt geben hiermit gemeinsam den Abschluss der Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle gem. § 5 Abs. 6 Satz 1 NKomZG öffentlich bekannt.

Winsen (Luhe), den 30.09.2022



Schröder



# ZWECKVEREINBARUNG

(ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG)

zwischen

dem Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe),  
vertreten durch den Landrat

und

dem Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg,  
vertreten durch den Landrat

zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle

## Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der jeweils gültigen Fassung und § 16 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) i.V.m. § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren des Landkreises Lüneburg durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Harburg geschlossen.

## § 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass Aufgaben des Landkreises Lüneburg im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung von der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg übernommen werden sollen. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen aber auch aller anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).

- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung. Durch die Durchführung der Vergabeverfahren in einer Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg werden Kosten gespart und die Qualität der Aufgabenerfüllung verbessert.
- (3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der Zentralen Vergabestelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Zentralen Vergabestelle und folglich auch ein größeres fachliches Know-How und Erfahrungswissen. Diese Faktoren erhöhen die Rechtskonformität bei der Abwicklung der Vergabefälle.
- (4) Mit dieser Kooperationsvereinbarung streben die Landkreise Harburg und Lüneburg an, Vergaben des Landkreises Lüneburg nach Maßgabe dieser Vereinbarung mithilfe der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg abzuwickeln. Dabei soll jedoch schrittweise vorgegangen werden, damit Erfahrungen gesammelt werden können und insbesondere keine Überbeanspruchung der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg eintritt. Deshalb startet die Kooperation mit wenigen Fällen und soll in enger Abstimmung der Kooperationspartner mittelfristig ausgebaut werden. In Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg kann der Landkreis Harburg nach einer Erprobungsphase von etwa einem Jahr Personal einstellen, das zur Erledigung von Aufgaben der Zentralen Vergabestelle für den Landkreis Lüneburg ganz oder teilweise eingesetzt wird.

## **§ 2 Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)**

- (1) Der Landkreis Lüneburg kann die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Harburg mit der Durchführung von Vergabeverfahren in Einzelfällen betrauen. Eine Verpflichtung des Landkreises Harburg zur Übernahme besteht nicht. Die Übernahme eines Verfahrens wird unverzüglich angezeigt. Ein übernommenes Verfahren kann allerdings nur im Einverständnis mit dem Landkreis Lüneburg wieder zurückgegeben werden.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle leistet in Einzelfallabsprache mit dem Landkreis Lüneburg folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:
  - a) die Prüfung der vorgeschlagenen Vergabeart
  - b) die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren / Bieterauswahlprüfung / Bieterauswahl nach Teilnahmewettbewerb. Die Vorschläge des Landkreises Lüneburg sind maßgeblich.
  - c) Zusammenstellen der aktuellen Formblätter, bei Bedarf Unterstützung / Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, der Leistungsverzeichnisse und dem Vergabevorschlag
  - d) formale Prüfung der Ausschreibungsunterlagen des Landkreises Lüneburg
  - e) Veröffentlichung der Ausschreibungen / Versand der Angebotsaufforderungen
  - f) die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)

- g) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote
  - h) die Durchführung der Submission / Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
  - i) summarische rechnerische und formale Prüfung der Angebote
  - j) Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter und Aufklärung
  - k) Erstellung der Zuschlags- und Absageschreiben
  - l) bei Bedarf Durchführung der Ex-Post-Veröffentlichungen
  - m) bei Bedarf Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes
  - n) die Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
  - o) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung
  - p) verantwortliche Durchführung und Begleitung von rechtlichen Verfahren (insbesondere Nachprüfungsverfahren / Schadensersatzklagen)
- (3) Der Landkreis Lüneburg leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:
- a) Abstimmung des zeitlichen Ablaufes unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen und der erforderlichen Sitzungstermine (Submission / Angebotsöffnung) mit der Zentralen Vergabestelle
  - b) Ausfüllen des Meldebogens
  - c) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen, die zusätzlich zu den Formularen des Vergabehandbuches benötigt werden. Dazu gehört insbesondere das Leistungsverzeichnis, bei Bedarf Lagepläne und besondere Vertragsbedingungen sowie sonstige zur erschöpfenden Beschreibung der Leistung notwendigen Unterlagen
  - d) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
  - e) fachliche, fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote
  - f) Erstellung des Vergabevorschlages inklusive eines Preisspiegels soweit benötigt
  - g) Erstellung von eigenen Vergaberechtsvorschriften des Landkreises Lüneburg (Dienstanweisung/Vergabeordnung). Eine Harmonisierung mit den Vergaberechtsvorschriften des Landkreises Harburg wird angestrebt.
- (4) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens finden die Regelungen (z.B. Dienstanweisung Vergabe) des Landkreises Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg dürfen einfache Schreiben / Bieterkommunikation für den Landkreis Lüneburg abwickeln. Die Zentrale Vergabestelle darf den Zuschlag im Verhältnis zum Bieter erteilen, sofern die interne Zustimmung zur Zuschlagserteilung im

Vergabemanagementsystem durch die zuständige Stelle des Landkreises Lüneburg erfolgt ist.

- (6) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt. Die in der Dienstanweisung des Landkreises Lüneburg vorgeschriebene Vorprüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg vor der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen und die erste Durchsicht nach der Submission, wird von der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg nach Maßgabe des Absatzes 2 lit. d) und i) sichergestellt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landkreises Lüneburg erhält während des gesamten Verfahrens einen Lesezugriff auf die elektronische Verfahrensakte. Diese enthält die gesamte Verfahrensdokumentation. Die Prüfung des Vergabevorschlags vor der Zuschlagserteilung verbleibt bei dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg.

### **§ 3 Handeln für die beauftragende Kommune**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg handeln im Namen und für den Landkreis Lüneburg. Dienstherr der Zentralen Vergabestelle ist der Landkreis Harburg.-In allen Schreiben ist ausreichend deutlich zu machen, dass Erklärungen für den Landkreis Lüneburg abgegeben werden.

### **§ 4 Mitwirkungspflichten/Zusammenarbeit**

- (1) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Lüneburg unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (2) Bieterfragen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg nicht selbst beantworten können, sind dem Landkreis Lüneburg möglichst unverzüglich zuzuleiten. Die Antworten werden unverzüglich vom Landkreis Lüneburg an die Zentrale Vergabestelle gesendet.
- (3) Der Landkreis Harburg und der Landkreis Lüneburg benennen je für sich eine zuständige Ansprechpartnerin bzw. einen zuständigen Ansprechpartner nebst Vertretung für die Kooperation. Nur die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner bzw. die Vertretung des Landkreises Lüneburg kann den Kontakt zu ihrem bzw. seinem Gegenüber beim Landkreis Harburg aufnehmen und ein Verfahren zur Durchführung auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung anmelden. Erst mit der Bestätigung durch die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner des Landkreises Harburg kommt ein Auftrag zustande. Anfrage und Bestätigung müssen schriftlich oder elektronisch erfolgen.

### **§ 5 Einsatz der eVergabe**

- (1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines Vergabemanagementsystems durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.
- (2) Die Administration des Systems, incl. der Eingabe aller Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit entsprechenden Rollen/Rechten, der Workflows, der Bereitstellung der notwendigen Formulare obliegt der Zentralen Vergabestelle. Der Landkreis Lüneburg gibt dem Landkreis Harburg hierzu die notwendigen Vorgaben.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle bieten für die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Lüneburg in regelmäßigen Abständen im Rahmen des Bedarfs Schulungsveranstaltungen an. Sie leisten Support bei der Anwendung des Systems.

### **§ 6 Kostenerstattung**

- (1) Der Landkreis Lüneburg trägt die Kosten für die Unterstützungsleistungen der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg. Dies umfasst Personal- und Sachaufwand des Landkreises Harburg und externe Aufwendungen.
- (2) Der Personal- und Sachaufwand des Landkreises Harburg wird nach Stundensätzen vergütet. Das gilt für die Durchführung von Vergabeverfahren und für alle sonstigen Leistungen, wie z.B. Schulungen und Beratungen einschließlich Vor- und Nachbereitung. Der Erstattungssatz entspricht für jede aufgewendete Arbeitsstunde dem jeweils geltenden vom Niedersächsischen Finanzminister durch Rechtsverordnung oder Erlass festgesetzten Pauschsatz für Verwaltungsaufwand für die einschlägige Laufbahngruppe. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachaufwendungen des Arbeitsplatzes abgedeckt (Kostendeckungsprinzip).
- (3) Die einmaligen und laufenden Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems hat der Landkreis Lüneburg direkt an den Systemhersteller zu zahlen.
- (4) Die bei der Abwicklung der Vergabeverfahren entstehenden besonderen Kosten trägt der Landkreis Lüneburg entsprechend dem bei ihm verfahrenstechnisch verursachten Aufwand; so für Bekanntmachungen in Tageszeitungen oder externe Beratungsleistungen beispielsweise für Rechtsanwälte, Architekten oder Ingenieure. Die Beauftragung externer Beratungsleistungen ist vorab mit dem Landkreis Lüneburg abzustimmen.
- (5) Sollte die Leistung der Zentralen Vergabestelle der Umsatzsteuer unterliegen, weist der Landkreis Harburg die Umsatzsteuer aus und stellt sie dem Landkreis Lüneburg in Rechnung. Dies gilt auch, wenn sich die Umsatzsteuerpflicht erst im Nachhinein bestätigt. In diesem Fall sind neue Rechnungen erforderlich. Solange eine Umsatzsteuerpflicht nicht feststeht, erbringt der Landkreis Lüneburg für die Dienstleistung des Landkreises Harburg Zahlungen nach Absätze 2 und 3 ohne Beaufschlagung der Umsatzsteuer.

### **§ 7 Schweigepflicht/Datenschutz**

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- (2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben vorab gemeinsam ab.

### **§ 8 Haftung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für den Landkreis Lüneburg wahr. Der Landkreis Lüneburg haftet im Außenverhältnis für Schäden Dritter und trägt ihm selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Im Innenverhältnis haftet der Landkreis Harburg für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

### **§ 9 Evaluation**

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 4 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert. Daraus resultierend wird bei Bedarf das Modell der Kostenerstattung nach § 6 bzw. der Umfang der übernommenen Vergaben angepasst oder umgestellt.

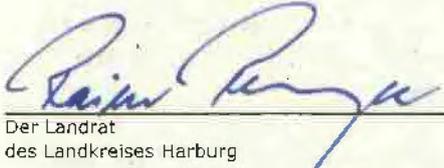
### **§ 10 Salvatorische Klausel**

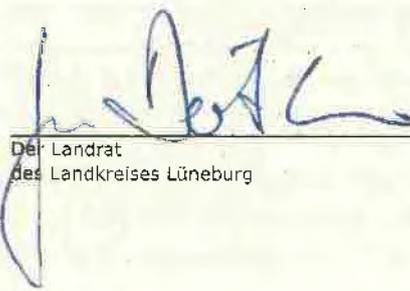
- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner ursprünglich gewollt haben.
- (2) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner die Vereinbarung angemessen, ausgerichtet nach ihrem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (3) Durch eine von dem Vereinbarungstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.
- (4) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen.

- (5) Mündliche Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

### § 11 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am xxxxxx in Kraft. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 6 NKomZG.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres den anderen Vertragspartnern gegenüber erklärt werden. Nach Beendigung der Zweckvereinbarung fallen die Aufgaben im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge wieder an den Landkreis Lüneburg zurück. Bereits begonnene bzw. laufende Vergabeverfahren werden gemeinsam zu Ende geführt.
- (3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Landkreis Lüneburg, das nach § 1 Abs. 4 Satz 4 dieser Vereinbarung vom Landkreis Harburg eingestellte Personal analog § 613 a BGB zu übernehmen, wenn die betroffenen Beschäftigten dies wünschen und der Landkreis Harburg einverstanden ist. Widerspricht der oder die Beschäftigte und kann er oder sie nicht sinnvoll in der Kreisverwaltung Harburg oder einer Tochtergesellschaft beschäftigt werden, zahlt der Landkreis Lüneburg die Personalkosten nach Spitzabrechnung für drei Jahre ab Wirksamwerden der Kündigung voll und danach für weitere zwei Jahre zur Hälfte soweit sich in dieser Zeit keine Verwendung in der Kreisverwaltung Harburg oder einer Tochtergesellschaft ergeben haben wird.

  
Der Landrat  
des Landkreises Harburg

  
Der Landrat  
des Landkreises Lüneburg



## Wahlbekanntmachung

**Direktwahl eines hauptamtlichen Landrats für den Landkreis Harburg  
am 9. Oktober 2022**

### **- Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses -**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2022 das endgültige Ergebnis der Direktwahl des hauptamtlichen Landrats im Landkreis Harburg vom 9. Oktober 2022 wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt	<b>214.127</b>
Wählerinnen und Wähler	<b>127.814</b>
Wahlbeteiligung	<b>59,7 %</b>
Ungültige Stimmzettel	<b>2.145</b>
Gültige Stimmzettel	<b>125.669</b>

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name	Stimmzahl	Anteil
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	<b>Rempe, Rainer</b>	<b>59.958</b>	47,71 %
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<b>Cramm, Michael</b>	<b>51.436</b>	40,93 %
3	Alternative für Deutschland	<b>Müller, Mattias</b>	<b>14.275</b>	11,36 %

Da kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, kommen folgende zwei Personen mit den meisten Stimmen in die **Stichwahl am 23. Oktober 2022**:

Name	Stimmzahl
<b>Rempe, Rainer</b>	<b>59.958</b>
<b>Cramm, Michael</b>	<b>51.436</b>

Winsen (Luhe), den 12.10.2022

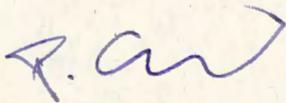
Der Kreiswahlleiter des Landkreises Harburg

Kai Uffermann

## Bekanntmachung

Der Landkreis Harburg, der Landkreis Lüneburg und die Samtgemeinde Hollenstedt geben hiermit gemeinsam den Abschluss der Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle gem. § 5 Abs. 6 Satz 1 NKomZG öffentlich bekannt.

Winsen (Luhe), den 30.09.2022



Schröder

# **Zweckvereinbarung**

(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

## **Zwischen**

**dem Landkreis Harburg**  
vertreten durch den Landrat  
nachstehend „Landkreis“ genannt

## **und**

**der Samtgemeinde Hollenstedt**

vertreten durch den Bürgermeister  
nachstehend „Gemeinde“ genannt

**zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle**

## **Präambel**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Harburg geschlossen.

## **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg durchgeführt werden sollen. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen aber auch aller anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).
- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig soll durch eine kreisweit einheitliche E-Vergabelösung die Wirtschaft im Kreisgebiet gefördert und ein einheitlicher Standard realisiert werden.

- (3) Durch die Durchführung der Vergabeverfahren in einer gemeinsamen Zentralen Vergabestelle des Landkreises können die Gemeinden die Qualität der Aufgabenerfüllung verbessern und die Dauer der Verfahren optimieren.
- (4) Die gemeinsame Durchführung der Aufgabe in der Zentralen Vergabestelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiter/innen in der Zentralen Vergabestelle und folglich auch ein größeres fachliches Know-how und Erfahrungswissen. Diese Faktoren erhöhen die Rechtssicherheit bei der Abwicklung der Vergabefälle.
- (5) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren erhöht die Rechtssicherheit bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie auf Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und Transparenz.
- (6) Hiervon ausgenommen sind Vergabeverfahren, die durch andere externe Dienstleister / Einkaufsgemeinschaften durchgeführt werden.

## **§ 2 Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)**

- (1) Die Gemeinde überträgt die Durchführung der Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro (netto, ohne Umsatzsteuer) an die Zentrale Vergabestelle des Landkreises. Diese führt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die gesamte Abwicklung des Vergabeverfahrens durch. In Einzelfällen können nach Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt werden.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag während der Durchführung:
  - a) die Prüfung der vorgeschlagenen Vergabeart
  - b) die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren / Bieterauswahlprüfung. Die Vorschläge der Gemeinde sind maßgeblich
  - c) bei Bedarf Unterstützung / Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse sowie dem Vergabevorschlag
  - d) Formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen der Gemeinde
  - e) Veröffentlichung der Ausschreibungen / Versand der Angebotsaufforderungen
  - f) die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
  - g) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote
  - h) die Durchführung der Submissionen / Angebotseröffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
  - i) Rechnerische und formale Prüfung der Angebote im Vergabemanagementsystem
  - j) Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter

- k) bei Bedarf Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes
  - l) Zuschlags- und Auftragserteilung sowie die Fertigung von Absageschreiben
  - m) bei Bedarf Durchführung der Ex-Post-Veröffentlichungen
  - n) die Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
  - o) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung
  - p) Verantwortliche Durchführung und Begleitung von rechtlichen Verfahren (insbesondere Nachprüfungsverfahren / Schadenersatzklagen)
- (3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:
- a) Ausfüllen eines Meldebogens
  - b) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen, die zusätzlich zu den Formularen des Vergabehandbuches benötigt werden. Dazu gehört insbesondere das Leistungsverzeichnis, bei Bedarf Lagepläne und besondere Vertragsbedingungen
  - c) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
  - d) Fachliche / Fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote
  - e) Erstellung des Vergabevorschlages inklusive eines Preisspiegels soweit benötigt
  - f) Erstellung von gemeindeeigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung / Vergabeordnung) entsprechend der Dienstanweisung des Landkreises Harburg. Abweichungen sind soweit zulässig, als sie den Verfahrensablauf nicht beeinflussen. Abweichende Regelungen sind der Zentralen Vergabestelle anzuzeigen.
- (4) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens bei der Zentralen Vergabestelle gilt die Dienstanweisung des Landkreises Harburg.
- (5) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.
- (6) Die Gemeinde setzt sich rechtzeitig vor der Ausschreibung mit der Zentralen Vergabestelle zwecks der terminlichen Planung der Durchführung des Vergabeverfahrens in Verbindung.
- (7) Unberührt bleibt die freihändige Vergabe in dringlichen und unvorhersehbaren Fällen durch die Gemeinde.

### **§ 3 Handeln für die beauftragende Kommune**

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle handeln im Namen der Gemeinde und für die Gemeinde. Verwendet werden die Kopfbögen des Landkreises Harburg. Dienstherr der Zentralen Vergabestelle ist der Landkreis Harburg.

#### **§ 4 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (2) Bieterfragen, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nicht selbst beantworten können, sind der Gemeinde möglichst unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Die Gemeinde benennt eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kooperation.

#### **§ 5 Einsatz der eVergabe**

- (1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines Vergabemanagementsystems durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.
- (2) Die Administration des Systems, incl. der Eingabe aller Sachbearbeiter/innen mit entsprechenden Rollen/Rechten, der Workflows, der Bereitstellung der notwendigen Formulare obliegt der Zentralen Vergabestelle. Die Gemeinde liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.
- (3) Der/Die Ansprechpartner/in unterstützt die Mitarbeiter innerhalb der Gemeinde bei der Nutzung der Software und gibt Informationen weiter.
- (4) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle bieten für die/den Ansprechpartner/in in der Gemeinde in regelmäßigen Abständen Schulungsveranstaltungen an. Sie leisten Support bei der Anwendung des Systems.

#### **§ 6 Kostenerstattung**

- (1) Die Bedarfsstellen erstatten die Kosten der Zentralen Vergabestelle nach Maßgabe der Absätze 2 und 3. Zu den Kosten gehören die Personal-, Fortbildungs- und Reisekosten, die Sachkosten für die Ausstattung eines EDV-Arbeitsplatzes sowie etwaige Kosten für zusätzlich gewünschte Veröffentlichungen. Ergänzend benötigte Software, die gegebenenfalls neben dem Vergabemanagementsystem erforderlich ist, wird gesondert durch die ITK Harburg in Rechnung gestellt.
- (2) Für die Personalbemessung werden ca. 75 Vergabeverfahren pro Sachbearbeiter und Jahr angenommen. Dabei sind sich die Vertragsparteien einig, dass die Annahme nach Satz 1 nicht das gesamte Arbeitsaufkommen der Zentralen Vergabestelle (etwa für Rechtsberatung, Systembetreuung, Besprechungstermine, Nachprüfungsverfahren etc.) abbildet. Der personelle Ausbau erfolgt bedarfsgerecht entsprechend dem Fall- und sonstigen Arbeitsaufkommen.

- (3) Die Kosten der Zentralen Vergabestelle werden im Folgejahr erstattet. Grundlage der Kostenerstattung ist das Berechnungssystem nach Anlage 1 dieser Zweckvereinbarung. Dieses Berechnungssystem kann gemäß § 9 evaluiert und erforderlichenfalls in Abstimmung mit sämtlichen Bedarfsstellen angepasst werden. Zur Anpassung des Berechnungssystems ist ein Mehrheitsbeschluss der mitwirkenden Bedarfsstellen notwendig.
- (4) Für den Fall, dass die Durchführung der Vergabeverfahren der Umsatzsteuer unterliegt, ist diese von der Gemeinde zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.

### **§ 7 Schweigepflicht/Datenschutz**

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- (2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Vergabeverfahren vorab gemeinsam ab.

### **§ 8 Haftung**

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Zentrale Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

### **§ 9 Evaluation**

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 4 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert. Die Evaluation der Kostenerstattung wird erstmalig zum 31.12.2020 betrachtet. Daraus resultierend wird bei Bedarf das Modell der Kostenerstattung nach § 6 angepasst oder umgestellt.

### **§ 10 Schriftform und salvatorische Klausel**

- (1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich



## Anlage 1 zur Zweckvereinbarung

Die Gesamtkosten der ZVS werden wie folgt aufgeteilt:

50 % der Kosten werden als Sockelbetrag festgelegt; 50 % der Kosten werden nach Aufwand abgerechnet.

Der Sockelbetrag wird zwischen dem Landkreis Harburg und den Kommunen, die der Zweckvereinbarung beigetreten sind, nach folgendem Modell aufgeteilt:

Landkreis Harburg: 60 %

Kommunen: 40 %; Verteilung 70 % nach Einwohnern, 30 % pauschal

### Beispiel anhand der Gesamtkosten aus 2021:

Gesamtkosten ZVS: 647.987,29 €

Sockelbetrag (50 %): 323.993,65 €

Anteil Landkreis (60 %): 194.396,19 €

Anteil Kommunen (40 %): 129.597,46 €

-> 70 % nach Einwohnern (90.718,22 €)

-> 30 % pauschal; 1/10 (38.879,24 €)

Aufteilung Vertragskommunen	Einwohner 30.09.2021 *LSN	Anteil nach Einwohnern	Anteil pauschal	Gesamtanteil
Gemeinde Neu Wulmstorf	21546	9.360,29 €	3.887,92 €	13.248,21 €
Gemeinde Rosengarten	13660	5.934,35 €	3.887,92 €	9.822,27 €
Gemeinde Stelle	11368	4.938,63 €	3.887,92 €	8.826,55 €
Gemeinde Seevetal	42000	18.246,17 €	3.887,92 €	22.134,09 €
Samtgemeinde Hanstedt	15281	6.638,56 €	3.887,92 €	10.526,49 €
Samtgemeinde Salzhausen	14578	6.333,16 €	3.887,92 €	10.221,08 €
Samtgemeinde Jesteburg	11020	4.787,45 €	3.887,92 €	8.675,37 €
Samtgemeinde Tostedt	27148	11.793,98 €	3.887,92 €	15.681,90 €
Stadt Buchholz	40156	17.445,08 €	3.887,92 €	21.333,00 €
Samtgemeinde Hollenstedt	12063	5.240,56 €	3.887,92 €	9.128,48 €

Aufteilung 50 % der Gesamtkosten nach Aufwand:

50 % Gesamtkosten \* Aufwand der Bedarfsstelle in Std

Gesamtaufwand ZVS in Std.

**SAMTGEMEINDE HOLLENSTEDT**  
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER



Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt

**21279 Hollenstedt**, Hauptstraße 15  
Telefon: 04165/95-0, Telefax: 04165/95-66  
Internet: www.hollenstedt.de

Landkreis Harburg  
Erster Kreisrat Herr Kai Uffelmann  
Schloßplatz 6

21423 Winsen

**Aktenzeichen:** I/AI

(bitte bei Schriftwechsel angeben)

**Ansprechpartner:** Herr Albers  
☎: 04165/95-10  
**E-Mail:** h.albers@hollenstedt.de

Hollenstedt, den 29.06.2022



**Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle beim Landkreis Harburg**

Sehr geehrter Herr Uffelmann,

der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt hat in seiner gestrigen Sitzung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Harburg und der Samtgemeinde Hollenstedt zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle zugestimmt.

Der Wunsch der Samtgemeinde Hollenstedt ist, dass die Vereinbarung mit dem 01.08.2022 in Kraft tritt.

Ich freue mich sehr, dass nun auch die Samtgemeinde Hollenstedt die professionelle Arbeit der Vergabestelle nutzen wird.

Die sieben Mitgliedsgemeinden werde ich von dem Beschluss des Samtgemeinderates informieren und ihnen raten, ebenfalls die Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

Als Anlage sende ich Ihnen die zweifache Ausfertigung der Vereinbarung mit der Bitte, mir ein Exemplar unterschrieben zurückzusenden.

Für den professionellen Vortrag von Frau Büsselmann und Herrn Schröder vor Mitgliedern des Samtgemeinderates und der sieben Gemeinderäte kann ich mich an dieser Stelle nur noch einmal sehr herzlich bedanken. Sicher war dieser Vortrag mit ausschlaggebend für die positive Entscheidung von gestern.

Mit freundlichen Grüßen

Heiner Albers  
Samtgemeindebürgermeister

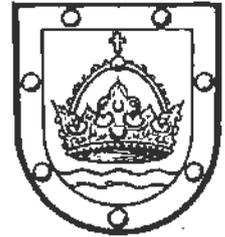
**Sprechzeiten:**

Montag bis Freitag: 8 bis 12 Uhr  
Donnerstag: 14 bis 18 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Girokonten Samtgemeindekasse:**

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
BLZ: 207 500 00, Konto: 9 000 902  
IBAN DE06 2075 0000 0009 0009 02  
BIC NOLADE21HAM  
**Volksbank Geest e G**  
BLZ: 200 697 82, Konto: 18 1716 700  
IBAN DE17 2006 9782 0181716700  
BIC GENODEF1APE

**REGIONALPARK  
ROSENGARTEN**



## Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Rates der Samtgemeinde Hollenstedt vom 28.06.2022 ((1)  
 SGR/2022/04)

zu 24 **Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle Landkreis Harburg**  
 Vorlage: (1) 2022/086

Herr Albers erläutert die Vorlage.

Herr Böhme fragt, ob die Zahlung des anteiligen Sockelbetrages für August-Dezember 2022 mit dem Landkreis geklärt sei, was Herr Albers bejaht.

Weiter möchte Herr Böhme wissen, ob der Beschluss die Gemeinden binden würde. Dies verneint Herr Albers.

Frau Melbeck fragt, inwieweit es im Bauamt zu Personal- bzw. Aufgabeneinsparung käme. Herr Albers entgegnet, dass die Anforderungen weiterhin hoch seien, man aber eine entsprechende Analyse vornehmen könne. Alle vorbereitenden Arbeiten würden weiterhin durch das Bauamt ausgeführt, Ausschreibung und Submission und Zusammenarbeit mit dem RPA seien Aufgaben der Vergabestelle.

Frau Melbeck möchte wissen, ob man die Vergabestelle als Instrument der Kontrolle verstehen könne. Auch dies wird von Herrn Albers bejaht.

Herr Wichmann möchte wissen, ob der Aufwand für die von uns beauftragten Ingenieurbüros geringer werde.

Herr Heins entgegnet, dass dies möglich sei.

Herr Heins führt weiterhin aus, es gehe in erster Linie um eine rechtssichere Vergabe.

Herr Böhme zeigt sich irritiert über die hier abweichende Äußerung gegenüber der im SGA geäußerten Ansicht Herrn Albers, es seien keine Einsparungen zu erwarten.

Herr Wichmann möchte wissen, ob die Vergabe von Fahrzeugen weiterhin über die KWL erfolgen könne, was durch Herrn Heins bestätigt werde. Er verweist auf § 1 (6) der Zweckvereinbarung.

Herr Böhme fragt, ob der Auftragswert ab 10.000,- € festgeschrieben sei.

Herr Albers erklärt, dies sei in der Zweckvereinbarung verankert.

Herr Ravens ist der Auffassung, dass man diesen Wert höher ansetzen solle, worauf Herr Albers entgegnet, man könne hier durchaus auf die Erfahrungen anderer Kommunen vertrauen.

Auch Herr Apel hält die Auftragswertgrenze ab 10.000,- € für zu niedrig.

Frau Deckwerth plädiert dafür, die Zweckvereinbarung angesichts des immer komplizierter werdenden Vergaberechts zu unterzeichnen.

Herr Cohrs fragt, ob ein Antrag bzgl. der Auftragswertgrenze ab 10.000,- € gestellt werde. Dies ist nicht der Fall.

**Beschluss:**

**SAMTGEMEINDE HOLLENSTEDT**  
 DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER



## Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Rates der Samtgemeinde Hollenstedt vom 28.06.2022 ((1)  
 SGR/2022/04)

Der Samtgemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme:

Der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Harburg und der Samtgemeinde Hollenstedt zur Nutzung der **gemeinsamen Zentralen Vergabestelle** wird zugestimmt.

Die Vereinbarung soll zum 01.08.2022 in Kraft treten.

Der Sockelbetrag wird 2022 anteilig für die Monate August bis Dezember gezahlt.

Die außerplanmäßig erforderlichen **Haushaltsmittel** in Höhe von 10.000,00 € werden bereitgestellt.

Dieser Auszug stimmt mit dem Original der Niederschrift überein.

Hollenstedt, 07.07.2022

Job. Gemeindegarten Hollenstedt  
 21279 Hollenstedt  
 Der Samtgemeindegartenmeister  
 i.V.



# **Samtgemeinde Salzhausen Landkreis Harburg**

## **B e k a n n t m a c h u n g**

über

**die öffentliche Auslegung  
gemäß § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz  
zum Bundesnaturschutzgesetz  
des Entwurfs zu der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil  
(GLB)  
„Biotopverbund der Buchholzer Bahn“**

Der geplante GLB liegt in den Gemarkungen Marxen, Brackel und Thieshope der Samtgemeinde Hanstedt, der Gemarkung Bahlburg der Stadt Winsen (Luhe) sowie den Gemarkungen Tangendorf, Wulfsen, Garstedt und Vierhöfen der Samtgemeinde Salzhausen.

Das Gebiet umfasst die im Landkreis Harburg liegenden Vegetationsbestände inklusive des noch vorhandenen Bahnkörpers entlang der ehemaligen Eisenbahnlinie „Buchholzer Bahn“ von der Kreisgrenze in Lüneburg bis an den Ortsrand von Marxen.

Ausgenommen sind Teile des Bahnkörpers im Naturschutzgebiet LÜ 158 „Bahlburger Bruch“ sowie im Landschaftsschutzgebiet WL 29 „Luhe und Nebengewässer“.

Der Verordnungsentwurf mit der Begründung sowie den dazugehörigen Karten (Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 sowie die Detailkarten im Maßstab 1:5.000) können in der Zeit vom

**17. Oktober bis einschließlich 17. November 2022**

bei der

Samtgemeinde Salzhausen  
Fachbereich Bauen  
Zimmer 18  
Rathausplatz 1  
21376 Salzhausen

während der Dienstzeiten

- Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 08.30- 13:00 sowie Donnerstag zusätzlich von 15:00-18:00 Uhr
- Freitag von 08.30-12:00 Uhr und von 07:00-08:30 Uhr nur mit Terminvergabe (oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden).

Bedenken und Anregungen können während dieses Zeitraumes von jedermann direkt bei der

Samtgemeinde Salzhausen  
Fachbereich Bauen  
Zimmer 18  
Rathausplatz 1  
21376 Salzhausen

oder beim

Landkreis Harburg  
Abt. Naturschutz/Landschaftspflege  
Gebäude B, Zimmer 204  
Schloßplatz 6  
21423 Winsen (Luhe)

abgegeben werden (§ 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg unter der Telefonnummer 04171/693-297.

Weiterhin können die Unterlagen mit weiteren Informationen auch im Internet unter [www.landkreis-harburg.de/glbbschulzbahn](http://www.landkreis-harburg.de/glbbschulzbahn) eingesehen werden.

Bitte nutzen Sie zur Abgabe Ihrer Stellungnahme auch die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung an

[buchholzerbahn@lkharburg.de](mailto:buchholzerbahn@lkharburg.de).

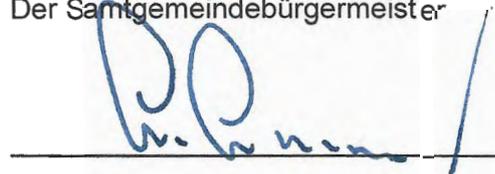
Zusätzlich werden dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen im Internet auf folgender Homepage veröffentlicht:

<https://www.salzhausen.de/wirtschaft-bauen/flaechennutzungs-und-bebauungspläne/oeffentliche-auslegungen/>

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist für das Verfahren maßgeblich.

Salzhausen, den 05.10.2022

Samtgemeinde Salzhausen  
Der Samtgemeindebürgermeister



W. Krause

( Samtgemeindebürgermeister)



# Übersichtskarte zum geschützten Landschaftsbestandteil "Biotopverbund der Buchholzer Bahn"



Grenze Landkreis Harburg



Grenze geschützter Landschaftsbestandteil

0 2 4 8  
Kilometer



**GEMEINDE SALZHAUSEN**  
DER GEMEINDEDIREKTOR



## Öffentliche Bekanntmachung

### Prüfung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Salzhausen für die Haushaltsjahre 2015 bis 2016

Aufgrund des § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 26.09.2022 dem/der Bürgermeister/in bzw. dem Gemeindedirektor für die Haushaltsjahre 2015 bis 2016 die Entlassung erteilt.

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat die Jahresrechnungen für das Jahr 2015 bis 2016 am 26.09.2022 beschlossen.

Die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse und die Entlastung, sowie die öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes werden gemäß § 129 Abs. 2 sowie § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes, einschließlich der Stellungnahme des Gemeindedirektors liegen im Rathaus der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 30 (im Dachgeschoss) während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

**vom 26.10.2022 bis 04.11.2022**

**montags und mittwochs von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr**

**dienstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr**

**donnerstags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

**freitags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

Aufgrund aktueller Beschränkungen wegen der Corona-Pandemie wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter 04172/9099-56 (Frau Fiedler) gebeten.

Salzhausen, den 07.10.2022

Wolfgang Krause  
(Gemeindedirektor)